

13.03.03

Antrag

des Freistaates Sachsen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

TOP 46 der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II. Nr. II.2.1 – Satz unterhalb der Tabelle – 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II. Nr. II.2.1 der Satz unter der Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b) ist die Zahl „94“ durch die Zahl „92“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe c) ist die Zahl „96“ durch die Zahl „95“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Regierungsentwurf fordert zur Minderung von SO₂-Emissionen bei der Verbrennung schwefelhaltiger Brennstoffe, im Feuerungswärmeleistungsbereich >100 MWth die Einhaltung kumulativ eines Emissionsgrenzwertes und eines Entschwefelungsgrades. Für Brennstoffe, bei denen auf Grund erhöhten Schwefelgehalts die Emissionswerte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einzuhalten sind, kann die Behörde im Einzelfall höhere Emissionswerte als

...

Berechnungsgrundlage verwenden, wenn die nach Feuerungswärmeleistung gestuft festgelegten Schwefelminderungsgrade nicht unterschritten und Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die zur Zeit im Entwurf festgelegten, anspruchsvollen Entschwefelungsgrade für Anlagen mit mehr als 100 MW würde in vielen Fällen zusätzliche aufwändige Entschwefelungsmaßnahmen an den Anlagen erfordern. Dieser Aufwand ist sachlich nicht gerechtfertigt und würde die betroffenen Betreiber gerade im gemeinschaftsweiten Wettbewerb unzumutbar belasten.

Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass die EU-Abfallverbrennungsrichtlinie im Gegensatz zum Regierungsentwurf die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte nur alternativ zu bestimmten Entschwefelungsraten vorsieht.

Die vorgeschlagenen abweichenden Entschwefelungsraten von 92 bzw. 95% entsprechen den in der Abfallverbrennungsrichtlinie genannten Werten und gewährleisten damit zumindest insoweit eine 1:1-Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.